

MERKBLATT

FP 7006

DURCHFÜHRUNG VON STUDIEN UND KLEINEN
MAßNAHMEN NACH WETTBEWERBSVERFAHREN
DES NETZWERKES STADT/LAND



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 8.März 2019

Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme Durchführung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerks Stadt/Land

Grundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (Richtlinie Netzwerk Stadt/Land) vom 07.06.2018 (MBI. LSA 2018 S. 311)

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Eigenkräfte der ländlichen Räume zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensquellen zu stärken. Weiterhin sollen die ländliche Gemeinden zukunftssicher und die Landnutzung nachhaltig gemacht werden. Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung konzeptioneller Grundlagen und der Begleitung von Entwicklungsvorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen.

Die Städte und Gemeinden müssen sich den Fragen der Entwicklung sowohl im ländlichen, wie auch im städtischen Bereich stellen. Dazu sind Strategien notwendig, die herausarbeiten, wie in den bestehenden Strukturen die aktuellen Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende, Erhalt der Biodiversität, Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, nachhaltige Entwicklung der Flächennutzung usw. effektiv gelöst werden können. Insgesamt führt die Komplexität der aktuellen Herausforderungen zu der Einsicht, dass nur integrierte und auf regionale Bedürfnisse abgestellte Praktiken dazu geeignet sind, Lösungen bzw. Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Am 22. Oktober 2018 startete das Netzwerk Stadt/Land den Wettbewerbsaufruf zu Konzepten für Studien und kleine Maßnahmen nach der Richtlinie Netzwerk Stadt/Land.

Besonderer Gegenstand dieses Wettbewerbs waren Konzepte für Studien und kleine Maßnahmen in dem Themenfeld

„Wirtschaftliche Entwicklung, z.B. Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur“.

Am 22.11.2018 endete die Frist zur Abgabe von Konzepten zur Teilnahme an dem Wettbewerb bei dem Netzwerk Stadt/Land.

Anhand der ausgewiesenen Wettbewerbsmerkmale gab das Netzwerk Stadt/Land für die einzelnen Konzepte ein Votum ab, das Grundlage für eine Förderung ist.

Nunmehr können Förderanträge zu den Konzepten gestellt werden, zu denen das Netzwerk Stadt/Land ein positives Votum im Rahmen des vorgenannten Wettbewerbs abgegeben hat. Anträge, die bis zum 25.04.2019 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig vorliegen, können nicht für eine Förderung ausgewählt werden.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund 1,0 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein. Gefördert werden können auch von den genannten Personen gebildete Zusammenschlüsse oder Partnerschaften.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

Im Rahmen eines vom Netzwerk Stadt/Land ausgeschriebenen Wettbewerbes können Studien und/oder kleine Maßnahmen* sowie die Aufarbeitung der gewonnenen Ergebnisse für die Wissensvermittlung in dem Themenfeld:

wirtschaftliche Entwicklung (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur)

gefördert werden.

Kleine Maßnahmen sind Modell- und Demonstrationsvorhaben, durch die Erkenntnisse gewonnen werden, die landesweit genutzt werden können, den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zu erhalten und zu entwickeln.

Die Aufarbeitung der Ergebnisse für die Wissensvermittlung muss in Abstimmung mit dem Netzwerk Stadt/Land erfolgen. Die Wissensvermittlung erfolgt dann durch das Netzwerk Stadt/Land. Dazu gehört, dass anlässlich der jährlich einmal stattfindenden Sommerakademie die Ergebnisse aus den Studien und kleinen Maßnahmen dargestellt werden und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und auf der Internetseite des Netzwerks Stadt/Land veröffentlicht werden.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 100 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, jedoch maximal 200.000 Euro. Ausnahmen von dieser maximalen Obergrenze der Zuwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2.000 Euro und bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden mindestens 5.000 Euro betragen.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Informationen zur De-minimis-Förderung finden Sie im Informationsblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission Allgemeine-De-minimis-Beihilfen unter: www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/Netzwerk Stadt/Land – FP 7006).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Von der Förderung ausgeschlossen sind u.a:

- unbare Eigenleistungen
- Umsatzsteuer
- Skonti und Rabatte, unabhängig davon, ob sie genutzt wurden.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung, d. h. in dem Projekt Netzwerk Stadt/Land mit den Aufgaben nach Nr. 1 des o. g. Wettbewerbsaufrufs ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Nach Feststellung der Zulässigkeit der Vorhaben bestimmt die Bewilligungsbehörde an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems die zu fördernden Vorhaben. Dazu werden die Anträge mit ihrer jeweiligen Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreicht haben. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

M16 D) NETZWERK „STADT/LAND“ / FÖRDERUNG DER AUSGABEN FÜR STUDIEN UND KLEINE MAßNAHMEN

Zum Wettbewerb wird an einem Stichtag für den gesamten Förderzeitraum öffentlich aufgerufen. Die Auswahl erfolgt zentral.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Beschreibung des Punktwertes
	1.	Allgemeine AK			
1	1	Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im ländlichen Raum	Studien und kleine Maßnahmen unterstützen die Haltefaktoren im ländlichen Raum durch breiter anwendbare Lösungsansätze	0 1 2 3 0 2	Kein direkter Beitrag zu mehreren der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen direkter Beitrag zu einem der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen direkter Beitrag zu zwei der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen direkter Beitrag zu drei der in Nr. 2 a-d der RL genannten Themenfeldern zur Verbesserung der allg. Lebensbedingungen kein Beitrag zur Nachnutzung und Übertragbarkeit Beitrag zur Nachnutzung und Übertragbarkeit
2		Beitrag zur Einbeziehung vielfältiger Stakeholder aus dem ländlichen Raum	Studien und kleine Maßnahmen haben einen hohen Wirkungsgrad, beziehen viele Akteure mit ein	0 1 2 3 0 2	Ohne Einbeziehung ab 2 Partner aus unterschiedlichen öffentl. und sozioökonom. Bereichen bis 10 bis 20 keine Bürgerbeteiligung mit Bürgerbeteiligung
3		Beitrag für zukunftsfähige Maßnahmen zur regionalen Entwicklung im ländlichen Raum	Studien und kleine Maßnahmen sind innovativ und fördern sowie unterstützen neue regionale Entwicklung im Sinn von Querschnittszielen des EPLR	0 1 2 0 2	Kein Zukunftsbeitrag erkennbar Lösungsansatz ist für die Region innovativ Lösungsansatz ist überregional innovativ Keine Anpassung an den demographischen Wandel Anpassung an den demographischen Wandel

	2	Spezielle AK			
4		Beitrag zur speziellen Verbesserung in einem der Themenfelder: 1. Kommunale Entwicklung, 2. Umweltschutz und Ressourcenschonung, 3. Soziales und Kulturelles oder 4. Wirtschaftliche Entwicklung Stadt/Land	Gewinn von speziellen Informationen zu einem der Themenfelder „Kommunale Entwicklung“, „Umweltschutz und Ressourcenschonung“, „Soziales und Kulturelles“ oder „Wirtschaftliche Entwicklung Stadt/Land“ mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsgrundlagen in den ländlichen Gebieten zu verbessern	0 bis 20	Netzwerk Stadt/Land votiert für keinen Informationsgewinn anhand der im Gremium erarbeiteten Wettbewerbskriterien für das jeweilige Themenfeld Netzwerk Stadt/Land votiert für einen sehr hohen Informationsgewinn anhand der im Gremium erarbeiteten Wettbewerbskriterien für das jeweilige Themenfeld
Mindestpunktzahl / Schwellenwert für Kategorie 1:				7	
Maximal erreichbare Punkte in Kategorie 1:				14	
Mindestpunktzahl / Schwellenwert für Kategorie 2:				10	
Maximal erreichbare Punkte in Kategorie 2:				20	
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:				17	
Maximal erreichbare Punkte insgesamt:				34	

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Die Studien und/oder die kleinen Maßnahmen sollen sich auf Sachsen-Anhalt beschränken. Voraussetzung der Förderung ist ferner, die Vorlage eines Konzeptes im Wettbewerb des Netzwerkes Stadt/Land und dass dazu das Netzwerk Stadt/Land ein positives Votum abgegeben hat.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Die Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen kann zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen. Grundlage sind u. a. die „Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ vom 19.12.2013, die auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Vorfinanzierung des Vorhabens vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder anderen geeigneter Unterlagen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Auszahlung?

Nur mit Einreichung des vorgegebenen Zahlungsantrages können die förderfähigen Ausgaben erstattet werden. Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich auf erbrachte Leistungen bezahlte Rechnungen.

Zahlungsanträge können zweimal im Jahr gestellt werden. Ggf. im Bewilligungsbescheid gesetzte Fristen sind zu beachten. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Soweit die für die Prüfung des letzten Zahlungsantrages erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, wird der Bewilligungsbescheid insoweit und in diesem Umfang gegenstandslos und der Auszahlungsanspruch entfällt (auflösende Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG)!

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten originär z. B. als PDF –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Voraussetzung der Auszahlung ist die Bestätigung des Netzwerks Stadt/Land darüber, dass die Ergebnisse der Studie und/ oder der kleinen Maßnahme ordnungsgemäß aufgearbeitet sind.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen durch die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank nachzuweisen.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Aus den Rechnungen muss somit unbedingt der Rechnungsadressat ersichtlich werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung des Vorhabens mit aufzunehmen. Nur so ist eine konkrete Zuordnung der Rechnungen zum Vorhaben gewährleistet. Beim Fehlen dieser Angaben, kann die Rechnung nicht anerkannt werden.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei

Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht. Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes:

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2648

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: Monika.Wicklein@lvwa.sachsen-anhalt.de


Andreas.Mueller@lvwa.sachsen-anhalt.de.

einzureichen.

Das LVWA gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und –genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40,
39108 Magdeburg
E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (Richtlinie Netzwerk Stadt/Land)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

HERAUSGEBER :

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de